

5789/AB XX.GP

zur Zahl 6073/J - NR/1999

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Lieferverzug, Gewährleistung und Deckungsvorsorge“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Es ist richtig, dass Vertragsverletzungen, etwa in Form von Lieferverzügen durch Unternehmer, beim anderen Vertragsteil neben allfälligen Vermögensschäden oftmals auch Nachteile auslösen, die nicht unmittelbar monetär bewertet werden können. So bewirkt ein Lieferverzug beim Verbraucher neben dem mehr oder weniger großen Ärger häufig auch einen Verlust an Arbeits- oder Freizeit, wenn etwa eine termingemäß erwartete Warenlieferung oder Dienstleistung ausbleibt.

Das österreichische Schadenersatzrecht kennt derzeit allerdings kein geschlossenes System des Ersatzes ideeller Schäden. Nur punktuell (etwa in den §§ 1325, 1328 und 1329 ABGB sowie in den §§ 6ff. Mediengesetz) sind derartige Ansprüche vorgesehen. Diese Zurückhaltung des bürgerlichen Rechts gegenüber dem ideellen Schadenersatz ist zum einen in der naturgemäß schwierigen Bemessung von Gefühlschäden begründet, bei der wohl auch auf die seelische Befindlichkeit des jeweiligen Betroffenen Rücksicht genommen werden muss. Zum anderen besteht die Gefahr einer Ausuferung von Schadenersatzansprüchen, die aus den verschiedensten Gründen problematisch erscheint.

Im Zusammenhang mit dem Lieferverzug ist meines Erachtens stets auch die hohe Wahrscheinlichkeit zu berücksichtigen dass allfällige Schadenersatzzahlungen über

die betriebswirtschaftliche Kalkulation der betreffenden Unternehmen letztlich auf die Preise von Waren und Dienstleistungen durchschlagen, diese Nachteile also im Endeffekt doch wieder von den Verbrauchern getragen werden müssen. Auch die mit der Abwicklung derartiger Schadenersatzfälle verbundenen organisatorischen Kosten der Unternehmen würden wohl auf die Verbraucher überwälzt werden. Schließlich gebe ich zu bedenken, dass eine solche Ausweitung ideeller Schadeneratzansprüche naturgemäß eine Vielzahl - im Übrigen nur schwer justizierbar - zu sätzlicher Zivilprozesse bewirken würde. Auch die dadurch zu erwartenden Kosten würden letztlich wiederum die Allgemeinheit, und somit auch die Gesamtheit der Verbraucher, belasten.

Aus diesen Überlegungen kann es daher im vorliegenden Bereich problematisch sein, (weitere) punktuelle legislative Maßnahmen zum Ersatz ideeller Schäden zu setzen, vielmehr sollte das Problem im Rahmen einer Gesamtreform des Schadenersatzrechtes diskutiert werden.

Zu 2:

Der Umstand, dass es dem Konsumenten gerade bei technischen Produkten häufig kaum möglich ist nachzuweisen, dass der innerhalb der Gewährleistungfrist aufgetretene Mangel schon bei Übergabe der Sache vorhanden war, hat das Bundesministerium für Justiz in seinem im Jahr 1995 zur allgemeinen Begutachtung versandten Entwurf einer Novelle zum ABGB und zum KSchG eine entsprechende Beweiserleichterung für den Konsumenten vorgesehen. Nach dem vorgeschlagenen § 924 ABGB sollte vermutet werden, dass auftretende Mängel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen haben, wenn der Verkäufer selbst die zur Beurteilung dieser technischen Frage erforderliche Untersuchung durchgeführt hat oder eine solche Untersuchung ungerechtfertigt ablehnt.

Bekanntermaßen war dieses Vorhaben seinerzeit nicht zu verwirklichen. Nunmehr liegt aber die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vor, die in ihrem Art. 5 Abs. 3 diesen Gedanken aufgreift. Nach der Richtlinie wird bis zum Beweis des Gegenteils „vermutet, dass Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes offenbar werden, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar“. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtli-

nie, die bis längstens 1. Jänner 2002 zu erfolgen hat, wird daher eine entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Zu 3:

Nach § 16 PHG ist „durch das Eingehen einer Versicherung oder in anderer geeigneter Weise dafür Vorsorge zu treffen, dass Schadenersatzpflichten nach diesem Bundesgesetz befriedigt werden können“. Nun weisen namhafte Autoren - meines Erachtens zu Recht - darauf hin, dass durch eine bloße Rechnungspost in der Bilanz des Herstellers oder Importeurs diesem Erfordernis nicht ausreichend Rechnung getragen ist; vielmehr könne nur die Ansammlung oder das Vorhandensein einer hinreichenden Vermögensmasse für die Erledigung von Produkthaftungsansprüchen in geeigneter Weise vorsorgen. Eine Rückstellung oder sonstige Vorsorge müsse so beschaffen sein, dass sie bei der Entstehung von Schadenersatzansprüchen auch wirklich „zur Verfügung steht“, eine bloße rechnerische Größe, die keine wirklich Reserve schaffe, entspreche dem Gesetz nicht (5. etwa Preslmayr, PHG 103; Reindl in Fitz/Purtscheller/Reindl, Produkthaftung Rz 7 zu § 16; Weiser, Produkthaftungsgesetz Rz 4 zu § 16). Auch die Rechtspraxis zielt nach den dem Bundesministerium für Justiz vorliegenden Informationen in diese Richtung. Dies zeigt gerade der in der Anfrage angeführte Fall der „Rheosom GmbH“, der kürzlich durch einen Vergleich abgeschlossen wurde, der weitgehend dem Rechtsstandpunkt der Geschädigten Rechnung trägt.

Zu 4:

Der dieser Anfrage zu Grunde gelegten Prämissen der langen Dauer gerichtlicher Verfahren ist entgegenzuhalten, dass es durch ein Bündel von Maßnahmen zur Senkung der Verfahrensdauer gelungen ist, dass etwa 87 % der bei den Bezirksgerichten streitig werdenden Zivilverfahren in erster Instanz innerhalb eines Jahres erledigt werden; man kann daher keineswegs von einer generell langen Dauer gerichtlicher Verfahren ausgehen.

Auch zur Eingrenzung des Kostenrisikos gerichtlicher Verfahren bestehen Vorkehrungen: Einerseits erhält der Verbraucher bei Obsiegen im Prozess vollen Kostensatz. In den Fällen, in denen dem Verbraucher aufgrund seiner Vermögenssituation die Prozessführung nicht ohne Beeinträchtigung seines notwendigen Unterhaltes möglich ist, ist ihm Verfahrenshilfe zu gewähren, wenn er dies beantragt.

Präventive Wirkung zur Vermeidung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern entfalten die im Konsumentenschutzgesetz verankerten Möglichkeiten

der Verbandsklage in Bezug auf gesetz - oder sittenwidrige Allgemeine Geschäftsbe - dingungen sowie die Tätigkeit verschiedener Schlichtungsstellen. Der Anwendungs - bereich von Verbandsklagen wird durch die Umsetzung der Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen noch erweitert werden. Es bestehen meiner Meinung nach geeignete Mechanismen, die es Verbrauchern ermöglichen, berechtigte Ansprüche auch gerichtlich durchzusetzen.